

Capiteln; vgl. Prov. 28, 13; Eccli 4, 31; Ps. 31, 3—5) und bei den Juden lange in Übung. Selbst bei den Heiden finden sich Spuren. Wird doch erzählt, daß Jene, die in die Eleusinischen Mysterien sich einweihen ließen, eine Art Lebensbeicht ablegen mußten; und von den Japanesen haben Missionäre Aehnliches berichtet. Freilich, wenn die Beicht nicht etwas Katholisches wäre, wenn ein Philolog aus irgend einer alten Papyrusrolle gefunden hätte, daß die alten Aegypter die Beicht als Erziehungs-, Buß- und Besserungsmittel in Übung gehabt hätten, dann wären Alle des Lobes voll für eine so weise und segensreiche Institution. Nun ist sie aber etwas Katholisches — und darum Pfaffentrug, ein Verdummungs- und Knechtungsmittel. —

Die Testimonialien bei dem Empfange der heiligen Weihen und bei dem Eintritte in den Ordensstand.

Von Domecapitular und Professor Dr. Karl Braun in Fulda (Deutschland).

Nach dem Wunsche der geehrten Redaction der „Quartalschrift“ sollen hier die kirchlichen Vorschriften über die Testimonialien bei dem Empfange der hl. Weihen und bei dem Eintritte in den Ordensstand mit Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Pfarrer und der Candidaten des geistlichen und Ordensstandes in Kürze zur Darstellung gebracht werden.

I.

Strenge genommen sind unter den Testimonialien für den Empfang der heil. Weihen nur die Zeugnisse der zuständigen Ordinarien über die Abwesenheit von Weihehindernissen in der Person der Ordinand zu verstehen. Da indessen das Tridentinum Sess. XXIII. Cap. 5 De Reformatione auch Testimonialien der Pfarrer für die zu den höheren Weihen zu befördernden Cleriker vorschreibt, so soll zuerst auch von diesen die Rede sein.

Die angeführte Bestimmung des Tridentinums hat den folgenden Wortlaut: „Hi vero, qui ad singulos majores (ordines) erunt assumendi, per mensem ante ordinationem episcopum adeant, qui parochus aut alii, cui magis expedire videbitur, committat, ut nominibus ac desiderio eorum, qui volent promoveri, publice in ecclesia propositis, de ipsorum natalibus, aetate, moribus et vita a fide dignis diligenter inquirat, et literas testimoniales, ipsam inquisitionem factam continentes, ad ipsum episcopum quam primum transmittat.“

Das praktische Verfahren des Pfarrers vor Ausstellung der Testimonialien ergibt sich beispielsweise aus der Oberhirtlichen Verordnung vom 4. Juni 1861 in dem Pastoralblatte für die Erz-

diöcese München-Freyfing, Jahrgang 1861 Nr. 23 S. 99, die wir hier folgen lassen, während seine Berichterstattung an den Bischof keiner Erläuterung bedarf.

„Geliebteste in Christus dem Herrn! Die kirchlichen Gesetze über die Vorbereitung und die Aufnahme in den Priesterstand enthalten die Bestimmung, daß die Namen derjenigen, welche um Erlangung der höheren Weihen nachsuchen, in der Kirche öffentlich bekannt zu geben sind, damit ihre Erwählung vor Aller Augen geschehe, und ihre Würdigkeit auch in dem Zeugnisse des Volkes Bestätigung finde, oder, wenn Jemandem etwas bekannt wäre, das den Beruf zu dieser Würde in einem Falle zweifelhaft machen könnte, damit solches dem Oberhirten noch rechtzeitig geoffenbart werde.

Dieser kirchlichen Anordnung gemäß wollen Se. Excellenz unser Hochwürdigster Herr Erzbischof Euch hiedurch verkünden lassen, daß unter den Studierenden, welche gegenwärtig um die höheren Weihen nachgesucht haben, auch ein Pfarrkind aus unserer Mitte, nämlich Herr N. N., sich befindet.

Der hochwürdigste Oberhirt richtet am Tage der Priester-Weihe an alle Anwesenden, Priester und Volk, die feierliche Aufforderung: „Was ihr über die Handlungen und Sitten der zu Weihenden wißt, was ihr über deren Würdigkeit denkt, das sprecht hier freimüthig aus, und gebet ihnen das Zeugnis zum Priesterthum. Urtheilet aber gerecht und lasset euch nicht durch Voreingenommenheit bestimmen. Wer etwas wider sie hat, trete mit Zuversicht hervor, aber lediglich für Gott und wegen Gott, und sei eingedenk der eigenen Schwäche.“

Unter den Zeugen nun, welche für unseren Pfarrangehörigen aufgerufen werden, seid besonders Ihr verstanden, geliebte Pfarrkinder; es ist Euch jedoch gestattet, jede Mittheilung schon jetzt und zwar vor Euerem Pfarrer anzubringen, der dem hochwürdigsten Oberhirten darüber berichten wird. Alle diejenigen aber, welche gegen die Beförderung des Herrn N. N. zu den höheren Weihen eine Eröffnung nicht zu machen haben, werden aus dieser Verkündigung noch besonderen Anlaß nehmen, demselben ihre christliche Fürbitte angelegentlich zuzuwenden.“

Die Testimonialien der Bischöfe über die Abwesenheit von Weihhindernissen sind zunächst jederzeit mit den Dimissorien zu verbinden, welche von dem ordinationsberechtigten Bischöfe einem Ordinanden zu dem Zwecke ertheilt werden, sich von einem an sich nicht zuständigen Bischöfe die Weihen ertheilen zu lassen, werden aber sehr oft auch dann erforderlich, wenn der Bischof aus eigenem Rechte die Ordination vornehmen kann. Zum Verständnisse des Gesagten erscheint es geboten, an die verschiedenen Gründe für die Weihencompetenz der Ordinarien zu erinnern, wie dieselben in den Decretalen, dem Tridentinum und zuletzt in der Constitution Papst

Innocenz XII. „*Speculatores domus Israel*“ vom 4. November 1694 — *Bullarium Romanum*. Augustae Taurinorum. Tom. XX. 1870. Pag. 662—665 — ihre Feststellung erfahren haben.

1. *Ratione Originis* ist ordinationsberechtigt derjenige Bischof, in dessen Diöcese der eheliche Vater oder die außereheliche Mutter des Ordinandens zur Zeit der Geburt des letzteren ihren bleibenden Wohnsitz (*domicilium verum*) hatten. Die zufällige Geburt an einem fremden Orte führt diesen Competenzgrund nicht herbei, wie die Constitution „*Speculatores*“ l. c. § 4 pag. 664 besagt, „*dummodo tamen ibi natus non fuerit ex accidenti occasione, nimirum itineris, officii, legationis, mercaturae, vel cuiusvis alterius temporalis morae seu permanentiae eius patris in illo loco, quo casu nullatenus eiusmodi fortuita nativitas, sed vera tantum et naturalis patris origo erit attendenda.*“

2. *Ratione domicilii* steht die Ordination demjenigen Bischöfe zu, in dessen Sprengel der Ordinand seinen Wohnsitz (*domicilium verum*) hat. Doch wird zur Feststellung dieses Wohnsitzes durch die angeführte Constitution l. c. § 5 pag. 665 noch ausdrücklich erfordert, daß der Ordinand seine Absicht, an dem genannten Orte für immer wohnen zu wollen, entweder durch einen bereits zehnjährigen Aufenthalt an demselben oder dadurch nachgewiesen habe, daß er den größeren Theil seines Vermögens in denselben übertragen und gleichzeitig schon eine beträchtliche Zeit in demselben gewohnt hat, und daß er in dem einen wie in dem anderen Falle die Absicht und den Willen, dortselbst für immer bleiben zu wollen, eidlich bekräftige.

3. *Ratione beneficii* kann der Bischof demjenigen Cleriker die Weihen ertheilen, der zwar in des Ordinator's Diöcese weder geboren ist noch seinen Wohnsitz hat, sich jedoch in derselben bereits in dem rechtlichen und friedlichen Besitze eines zum standesmäßigen Unterhalte nach Gesetz oder Gewohnheit der Diöcese hinreichenden wirklichen Beneficiums befindet, ohne daß jedoch dieser Competenzgrund für die Ertheilung der Tonsur etwa in der Weise angerufen werden könnte, daß nach Empfang derselben einem Nichtdiöcesan sofort ein Beneficium verliehen werden solle.

4. *Ratione familiaritatis* endlich darf der Bischof demjenigen Angehörigen einer fremden Diöcese die Tonsur wie die Weihen spenden, der durch volle drei Jahre in seinem wirklichen Dienste gestanden und von ihm unterhalten worden ist, unter der weiteren Bedingung jedoch, daß der Ordinator diesem seinem Familiaren nach der Bestimmung des Tridentinums Sess. XXIII. Cap. 9 De Ref. alsbald und zwar nach der weiteren Anordnung Innocenz XII. l. c. § 6 pag. 665 längstens binnen Monatsfrist ein zum Lebensunterhalte nach Maßgabe des unter 3. Gesagten hinreichendes Beneficium wirklich verleihe.

Alle diese Competenzgründe concurriren nach dem geltenden Rechte dergestalt mit einander, daß kein Ordinarius durch die von einem gleichberechtigten Bischöfe ertheilte Tonsur oder Weihe der eigenen Befugniß zur Spendung der nachfolgenden Weihe an denselben Weihcandidaten verlustig geht, ja daß sogar die Variation zwischen den etwa vorhandenen gleichcompetenten mehreren Bischöfen der freien Wahl des Ordinanden anheimgegeben ist, indem die Congregatio Concilii in Causa Fundana unter dem 27. Februar 1666 entschieden hat, daß bei dem Empfange der niederen Weihe und bei dem Aufsteigen zu jeder der höheren Weihe „variationem in unoquoque ex praenarratis casibus, dummodo non in fraudem fiat, licitam esse“. Similiter in Aquipendii 13. Nov. 1717, Pisana 26. Januarii 1752. (Richter, Concilium Tridentinum. 1853. Pag. 186—187 n. 6).

Gerade deshalb aber gebietet es die kirchliche Ordnung, daß auch der an und für sich zuständige Ordinator Testimonialien über die Abwesenheit von Weihhindernissen erfordere, wenn der Ordinand sich ein solches anderswo zugezogen haben konnte. In dieser Hinsicht hat bereits die Constitution „Speculatores“ das Nachstehende verfügt.

1. Der zur Vornahme der Ordination *ratione originis* competente Bischof muß die Testimonialien von dem Ordinarius des auch nur zufälligen Geburtsortes des Ordinanden dann einholen, wenn der letztere nach Vollendung des siebenten Lebensjahres in der fremden Diöcese sich so lange aufhielt, daß er ein Weihhindernis incurriren konnte. „Quod si quis tanto temporis spatio in eo loco, in quo ex accidenti, sicut praemittitur, natus est, moram traxerit, ut potuerit ibidem canonico aliquo impedimento irretiri, tunc etiam ab ordinario eius loci literas testimoniales ut supra obtinere . . . teneatur.“ L. c. § 4 pag. 664.

2. Der *ratione domicilii* competente Ordinarius bedarf der Testimonialien des Bischofs des Geburtsortes des Candidaten, wenn dieser den ersteren in einem Alter verlassen hat, in welchem er sich ein Ordinations-Hindernis zuziehen konnte. „Si quis tamen a propriae originis loco in ea aetate discesserit, qua potuerit alicui canonico impedimento obnoxius effici, etiam ordinarii suae originis testimoniales literas ut supra afferre debet . . .“ L. c. § 5 pag. 665.

Ebenso hat der *ratione beneficii* oder *ratione familiaritatis* ordinationsberechtigte Bischof die Testimonialien des Ordinarius des Geburtsortes und beziehungsweise des Domicils des Weihcandidaten, das der letztere besaß, einzufordern. „Praeterea clericum, qui legitime jam a proprio episcopo ad eandem clericalem tonsuram seu etiam ad minores ordines promotus fuerit, non posse ab alio episcopo, ratione ac titulo cuiuscunque bene-

ficii in illius dioecesi obtenti, ad ultteriores ordines promoveri, nisi ante eorumdem susceptionem testimoniales literas proprii episcopi tam originis quam domicilii super suis natalibus, aetate, moribus et vita sibi concedi obtinuerit“. L. c. § 3 pag. 664. — „Ad haec nullus episcopus alienae dioecesis subditum familiarem suum ad aliquos scaros seu minores ordines vel etiam ad primam tonsuram promovere seu ordinare praesumat absque eius proprii originis scilicet seu domicilii praelati testimonialibus literis ut supra.“ L. c. § 6 pag. 665.

Diese noch immer zu vollem Rechte bestehenden Vorschriften über die Einholung der Testimonialien sind nun durch die Censurenbulle Pius IX. noch dadurch verschärft worden, daß der eigene Bischof in jedem Falle, wo der Weihcandidat so lange an einem fremden Orte sich aufhielt, daß er dortselbst ein Weiehindernis contrahiren konnte, bei Meldung der ohne Weiteres eintretenden Suspension von der Ertheilung der Weihen auf ein Jahr die Testimonialien von dem Ordinarius dieses Ortes einzuholen verpflichtet ist. „Suspensionem per annum ab Ordinum administratione ipso jure incurrunt ordinantes . . . vel etiam subditum proprium, qui alibi tanto tempore moratus sit, ut canonicum impedimentum contrahere ibi potuerit, absque Ordinarii eius loci litteris testimonialibus.“ Pii IX. Const. „Apostolicae Sedis moderationi“ d. d. 12. Octob. 1869.

Da es sich hier übrigens nicht um eine philosophische, sondern nur um eine canonische Möglichkeit der Zuziehung von Weiehindernissen handeln kann, wie Avanzini, De Constitutione „Apostolicae Sedis.“ Romae 1878. Adnot. 51 Pag. 83 zutreffend bemerkt, so hat die canonistische Doctrin mit allem Rechte die Nothwendigkeit der Einholung der Testimonialien auf den Fall beschränkt, wenn der Aufenthalt des Ordinanden in der fremden Diöcese mehr als ein halbes Jahr gedauert hat. „Mora longior semestri, quam Ordinandus post septennium fecerit in aliqua dioecesi, hoc testimonium exigit“. Marc, Institutiones Morales Alphonsianae. Edit. II. Romae 1886 n. 1363 Tom. I. pag. 875. Dagegen wird man wohl nunmehr die allerdings durch frühere Entscheidungen der Congregatio Concilii aus den Jahren 1708, 1709 und 1719 (Richter, Conc. Tridentinum pag. 190 n. 11.) gestützte Ansicht, derzufolge von dem Ordinarius des Ortes, wo der Ordinand der Studien halber nur ein Quasidomicil gehabt hat, ein Zeugnis nicht eingeholt zu werden braucht, und welche auch Rudolf von Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes. I. Band. 1886. § 67 VI. Anm. 36 S. 332 noch festzuhalten scheint, nicht ferner als begründet ansehen dürfen, einmal im Hinblick auf die spätere Entscheidung derselben Congregation des Tridentinischen Concils in Causa Spoletana et

Reatina vom 11. Juli 1840 (Richter, Concilium Tridentinum. 1853 pag. 195 n. 29) und mehr noch auf die ganz allgemein lautende, oben angeführte Bestimmung der Censurenbulle Pius IX. vom 12. October 1869, wie sich denn hierfür nach unserer Erfahrung auch die Praxis vieler deutschen Diöcesen neuerdings erklärt hat.

Ein freilich etwas kanzleimäßiges Formular für die bisher besprochenen Testimonialien bietet Monacelli, Formularium Legale Practicum Fori Ecclesiastici. Venetiis 1736 pag. 112., das hier mitgetheilt werden möge, umsomehr, als auch Riganti, Commentaria in Regulas Cancellariae Apostolicae. Coloniae Allobrogum 1751 Tom. II. Pag. 356. Reg. 24 § 3 n. 98 dasselbe als maßgebend bezeichnet.

„N. Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus N. Per praesentes cunctis indubiam fidem facimus atque testamur, dilectum in Christo N., qui ratione originis huic nostrae jurisdictioni noscitur subjectus, pro tempore, quo in loco N. et in quo ex legitimo matrimonio natus, educatus et commoratus fuit, suae probitatis specimen dedisse, bonaque fama, vita ac moribus praeditum fuisse, et ex hac nostra Dioecesi in aetate annorum . . . nullo delicto, quod infamiam irrogat, patrato nullaque ecclesiastica Censura aut alio canonico impedimento, quod sciamus, innodatum discessisse, quominus ad minores seu majores sacros Ordines ab Illustrissimo et Reverendissimo Domino Episcopo N. ad formam praescriptam Constitutionis sa. me. Innocentis XII. „Speculatores“ promoveri possit.

In quorum fidem has testimoniales litteras, manu Nostra subscriptas (et Sigillo Episcopali N. signatas) expediri jussimus. Datum cet.“

II.

Was die Testimonialien für den Eintritt in den Ordensstand angeht, so sind für dieselben unbedingt die Bestimmungen maßgebend, welche Pius IX. in der Constitution „Romani Pontifices“ vom 25. Januar 1848 (Bizzarri, Commentaria in usum Secretariae S. C. Episcoporum et Regularium. Romae 1863. Pag. 882—884. Bering, Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 8 Seite 143—144) erlassen hat, die übrigens nach der Entscheidung der S. Congregatio super statu Regularium vom 25. Febr. 1863 (Sentis, Liber septimus Decretalium Clementis VIII. 1870 pag. 104) nur für die Männerorden zc. bindend erscheinen. Hier wird unter 1. angeordnet, daß in jedem Orden, jeder Congregation und jedem Institute, mögen in demselben feierliche oder einfache Gelübde abgelegt werden, niemand zum Ordenskleide zugelassen werde ohne Testimonialien des Ordinarius seines Geburtsortes, sowie des

Ordinarius desjenigen Ortes, wo der Candidat nach seinem vollendeten fünfzehnten Lebensjahre sich über ein Jahr aufgehalten hat. „... nemo ad habitum admittatur, absque testimonialibus litteris tum ordinarii originis tum etiam ordinarii loci, in quo postulans post expletum decimum quintum annum aetatis suae ultra annum moratus fuerit.“ Sodann wird in Nr. 2 der Inhalt dieser Testimonialien folgendermaßen bestimmt.

„Ordinarii in praefatis litteris testimonialibus, post quam diligenter exquisiverint etiam per secretas informationes de postulantis qualitatibus, referre debeant de eius natalibus, aetate, moribus, vita, fama, conditione, educatione, scientia; an sit inquisitus, aliqua censura, irregularitate, aut alio canonico impedimento irretitus, aere alieno gravatus, vel reddendae alicuius administrationis rationi obnoxius. Et sciant Ordinarii eorum conscientiam super veritate expositorum oneratam remanere, nec ipsis umquam liberum esse huiusmodi testimoniales litteras denegare; in iisdem tamen super praemissis singulis articulis ea tantum testari debere, quae ipsi ex conscientia affirmare posse in Domino judicaverint.“

In welcher Weise der Pfarrer, der wohl regelmäßig seitens des Ordinarius zum amtlichen Berichte über den Ordenscandidaten aufgefordert werden wird und dessen Zeugnis die Grundlage für die in Rede stehenden Testimonialien bildet, seine Mitwirkung zu betheiligen habe, ergibt sich hiernach von selbst.

Die Art und Weise, die Männer im Beichtstuhle¹⁾ zu behandeln.

Von Universitäts-Professor Dr. Goepfert in Würzburg.

Zuerst und vor allem behandle der Beichtvater Jünglinge und Männer im Beichtstuhle mit der größten Liebe und Freundlichkeit. Wenn dem Weibe gegenüber durchweg mehr Ernst, vielleicht sogar Strenge am Platz ist, dann ist der Mann im Allgemeinen immer mit großer Güte zu behandeln, und zwar gilt das nicht bloß für die Angehörigen der besseren Stände, sondern auch für Männer aus den niederen Volksklassen. Es ist eine eigenthümliche Beobachtung, wie sehr Freundlichkeit und Liebe auf den Mann Eindruck machen und ihm das Herz öffnen und wie selbst jene, die für ihre eigene Person unfreundlich und rauh sind, vom Beichtvater doch freundlich behandelt zu werden wünschen und eine rauhe und unfreundliche

¹⁾ Vgl. I. Heft, S. 26, und II. Heft, S. 282.